

Zur Wiederaufrichtung unserer Wirtschaft.

N Berlin, 15. Februar. In den nächsten Tagen tritt ein Kongreß zusammen, in welchem Vertreter des Demobilisierungsamtes, Reichsarbeitsamtes, Reichswirtschaftsamtes, Reichsbeschäftigungsamtes, des Zentralrates, des Berliner Vollzugsrates, der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, der Gewerkschaftskommission Groß-Berlins und Vertreter von Arbeiterorganisationen teilnehmen werden. Dieser Kongreß wird sich mit allen Fragen des Wirtschaftslebens beschäftigen. Der Berliner Vollzugsrat hat für diese Konferenz folgende Richtlinien ausgearbeitet: Zur einheitlichen Leitung des Wirtschaftslebens ist eine Zentralleitung anzustreben, der die Regelung aller Produktion nach großen umfassenden Gesichtspunkten obliegt. Alle staatlichen, militärischen und privaten Betriebe, die Personen gegen Entgelt beschäftigen, sollen verpflichtet werden, eine genaue Bestandsaufnahme aller vorhandenen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate in einem noch zu bestimmenden Tage vorzunehmen. Diese Bestandsaufnahme soll durch die zuständigen Arbeiterräte überwacht werden. Die erfahrenen Rohmaterialien sind den zur Wiederaufrichtung des Wirtschaftslebens dienenden Industriegruppen zuzuführen. Kohlen und Rohstoffe müssen vor allem jenen Industriegruppen zugeführt werden, die sich mit der Herstellung von Transportmitteln, Werkzeugen, Werkzeugmaschinen, sowie landwirtschaftlichen Maschinen beschäftigen.

Staat und Kommunen sollen verpflichtet werden, für die Beschäftigung der Arbeitslosen Sorge zu tragen. Vollbeschäftigte Betriebe sollen Schichtwechsel einführen, jedoch jede Schicht auf sechs Stunden beschränken, sodas in vier Schichten pro Tag gearbeitet werden kann. Störungen in der Produktion, aus welchen Ursachen sie auch entstanden sind, sollen durch die Arbeiterräte sofort untersucht und mit den zuständigen Berufsorganisationen besprochen werden. Bevor diese Körperschaften Stellung genommen haben, dürfen weder Unternehmer noch Arbeiter irgendwelche Maßnahmen treffen. Die Kommunen sollen verpflichtet werden, die am Orte wohnenden Arbeitslosen gegen angemessene Bezahlung mit Kostendarbeiten zu beschäftigen. Gelingt es den Kommunen nicht, alle Arbeitslosen unterzubringen, so soll deren Ueberweisung an andere Industriestädte erfolgen, falls dort Bedarf vorhanden ist. Des weiteren ist eine Ueberweisung der Arbeitslosen an die Wald- und Forstwirtschaft zu veranlassen. Dabei soll auf die örtlichen Wohn- und Wohnungsverhältnisse geachtet werden. Der Militärverwaltung wird nahegelegt, aus ihren Beständen Baracken, Betten und Kleidungsstücke zur Verfügung zu stellen. Die vorhandenen Rohstoffe dürfen nicht verwannt werden zur Fabrikation von Gegenständen, die nicht unbedingt zur Wiederaufrichtung des Wirtschaftslebens erforderlich sind. Jede Herstellung von Kriegsmaterial soll unterbleiben. Die Verteilung von Kohlen und Rohstoffen soll nicht schematisch erfolgen sondern den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens angepaßt werden.